

## §24

**Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt,  
Transportversicherung**

(1) Bis zum Übergang des Eigentums an den Partner außerhalb der DDR behält der Exportbetrieb die operative Verwaltung an den zu liefernden Erzeugnissen. Das gleiche gilt für die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Erzeugnisse bis zu diesem Zeitpunkt. Der Eigentumsübergang, der Zeitpunkt und der Ort richten sich nach dem Exportvertrag, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Wenn der Außenhandelsbetrieb in den Exportvertrag einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises aufnehmen will, hat er dies und die Voraussetzungen einer eventuellen Geltendmachung mit dem Exportbetrieb zu vereinbaren.

(2) Hat der Außenhandelsbetrieb einen im Exportvertrag vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend gemacht und ist der Weiterverkauf außerhalb der DDR nicht möglich, ist der Exportbetrieb zur Rücknahme der Erzeugnisse gegen Rückerstattung des Betrages verpflichtet, den er vom Außenhandelsbetrieb als Bezahlung erhalten hat. Die Kosten für den Rücktransport und eine eventuell notwendige Aufarbeitung trägt der Außenhandelsbetrieb.

(3) Der Außenhandelsbetrieb hat die Exporte zur Pflichtversicherung bei der DARAG anzumelden sowie die weiteren Rechte und Pflichten aus den diesbezüglichen Rechtsvorschriften wahrzunehmen.\* Er kann ferner einen Vertrag über die freiwillige Gütertransportversicherung abschließen.

## §25

**Preise**

Im Exportkommissionsvertrag sind bei Einhaltung der im Plan festgelegten Rentabilitätskennziffern Mindestvalutapreise festzulegen, unter denen die Exporterzeugnisse nicht zu verkaufen sind. Der Außenhandelsbetrieb hat dazu eine aussagefähige und repräsentative Preisdokumentation für gleiche oder vergleichbare Erzeugnisse vorzulegen. Kann über den im Exportkommissionsvertrag festzulegenden Mindestvalutapreis keine Einigung erzielt werden, ist der Außenhandelsbetrieb berechtigt, ausgehend vom Mindestvalutapreis des Vorjahres, den Exportvertrag zu dem durch die Dokumentation bewiesenen Preis abzuschließen.

## §26

**Bezahlung des Preises und der Handelsspanne**

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat dem Exportbetrieb den im Exportvertrag vereinbarten Preis entsprechend den Rechtsvorschriften zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Vorlage der vollständigen zahlungsauslösenden Dokumente durch den Exportbetrieb bei der zuständigen Bank. Beim Anlagenexport erfolgt die Bezahlung gemäß den Rechtsvorschriften über den Export von Industrieanlagen.

(2) Die Handelsspanne ist bei der Bezahlung der Exportleistung zwischen dem Exportbetrieb und dem Außenhandelsbetrieb zu verrechnen.

## §27

**Rechnungserteilung**

(1) Die Rechnung an den Partner außerhalb der DDR (Währungsfaktura) ist vom Exportbetrieb auszustellen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Der Rechnung sind die vereinbarten oder im Exportvertrag festgelegten Dokumente in der erforderlichen Anzahl beizufügen.!

\* Zur Zeit gelten: Gesetz vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 21 S. 355); Erste Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 120 S. 939); Anordnung vom 19. November 1968 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der DARAG (GBl. II Nr. 120 S. 957).

(2) Die Rechnungslegung des Exportbetriebes gegenüber dem Außenhandelsbetrieb erfolgt auf der für den Außenhandelsbetrieb bestimmten Mark-Rechnung-Währungsfaktura. Hierfür sind die vom Ministerium für Außenwirtschaft für verbindlich erklärten Standardvordrucke der Außenwirtschaft zu verwenden.

**Abschluß und Bedingungen des Exportvertrages**

## §28

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat die Exportverträge entsprechend den Vereinbarungen im Exportkommissionsvertrag und den Angeboten abzuschließen.

(2) Die Bedingungen des Exportvertrages einschließlich des anzuwendenden Rechts sind für den Exportbetrieb verbindlich. Der Außenhandelsbetrieb ist verpflichtet, den Exportbetrieb unverzüglich von dem Abschluß und den Bedingungen des Exportvertrages zu unterrichten und ihm eine Kopie des Exportvertrages zu übergeben.

## §29

(1) Will der Außenhandelsbetrieb im Exportvertrag vom Exportkommissionsvertrag und den Angeboten abweichende Vereinbarungen treffen, so hat er die Zustimmung des Exportbetriebes einzuholen, sofern nicht die Möglichkeit der Abweichung vereinbart wurde. Die Zustimmung oder begründete Ablehnung ist vom Exportbetrieb unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Zugang des Zustimmungersuchens, abzugeben.

(2) Ein von den Vereinbarungen des Exportkommissionsvertrages oder einem Angebot abweichender Exportvertrag ist für den Exportbetrieb verbindlich, auch wenn er die Zustimmung zur Abweichung nicht erteilt hat; es sei denn, die Abweichung führt zur Unmöglichkeit der Leistung für den Exportbetrieb.

(3) Der Exportbetrieb hat einen von den vereinbarten Bedingungen abweichenden Exportvertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme, zurückzuweisen, wenn ihm die Leistung unmöglich ist.

## §30

**Kaufpreissicherung**

Die Gefahr für den Eingang des Kaufpreises trägt der Außenhandelsbetrieb. Er ist verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit des Partners außerhalb der DDR vor Abschluß des Exportvertrages zu prüfen und die Zahlung zu sichern.

**Materielle Verantwortlichkeit**

## §31

(1) Die Außenhandelsbetriebe und Exportbetriebe sind für die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung des Exportkommissionsvertrages verantwortlich. Sie sind verpflichtet, sich nach den Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegenseitig denjenigen Schaden zu ersetzen, der durch die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung des Exportkommissionsvertrages entsteht. Für die Verletzung bestimmter Verpflichtungen können sie Vertragsstrafe oder Preissanktionen vereinbaren.

(2) Bei Nichterfüllung oder nichtgehöriger Erfüllung von Exportverträgen ist der Exportbetrieb dem Außenhandelsbetrieb zum Schadenersatz in dem Umfang verpflichtet, wie dieser nach den Bedingungen des Exportvertrages gegenüber dem Partner außerhalb der DDR materiell verantwortlich gemacht worden ist.

(3) Hat der Außenhandelsbetrieb die Nichterfüllung oder nichtgehörige Erfüllung des Exportvertrages verursacht, ist er dem Exportbetrieb gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.